

R E G L E M E N T

**ÜBER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE IN DER GEMEINDE
NEUENDORF**

vom

16. Dezember 1985

INHALTSVERZEICHNIS**Seite****I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1	Zweck und Inhalt	5
Art. 2	Zuständigkeit und Organisation	5
Art. 3	Aufgaben der Elektra	5

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 4	Geltendes Recht	5
Art. 5	Rechtsgrundlagen	6
Art. 6	Anerkennung des Reglementes	6
Art. 7	Abgabe Reglement, Tarifbestimmungen	6
Art. 8	Abweichende Bestimmungen	6
Art. 9	Abonnenten	7
Art. 10	Abonnentenwechsel	7
Art. 11	Folgen der An- und Abmeldung	7

III. ENERGIEABGABE

Art. 12	1. Bauliche Voraussetzungen	8
	a) Verteilnetz	
Art. 13	b) Baukostenbeiträge und Erschliessungsgebühren	8
Art. 14	2. Technische Voraussetzungen	8
	a) Stromart usw.	
Art. 15	b) Vorprüfung der Geräte und Anschlussmöglichkeit	8
Art. 16	c) Anschlussvorbehalt	8/9
Art. 17	d) Raumheizungen, Bewilligungspflicht	9
Art. 18	e) Nachträgliche Massnahmen an netzbeeinflussenden Geräten	9
Art. 19	f) Blindleistung	9
Art. 20	3. Energielieferung	9
	a) Aufnahme der Lieferung	
Art. 21	b) Regelmässigkeit der Lieferung	10
Art. 22	c) Einschränkung der Lieferung	10
Art. 23	d) Preisreduktion bei längerandauernden Unterbrüchen	10
Art. 24	4. Folgen von nicht durch die Elektra verursachten Schäden	10
Art. 25	5. Pflichten des Bezügers	11
	a) Verwendung der Energie	
Art. 26	b) Energieabgabe an Dritte	11
Art. 27	6. Energieübernahme von Dritten	11

IV. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

Art. 28	Anschlussgesuch	11
Art. 29	Ausführung der Anschlüsse	11
	a) Kosten	
Art. 30	b) Abgabestellen	12
Art. 31	c) Rohrverlegung	12
Art. 32	Verbindungsleitungen	12
Art. 33	Gemeinsame Zuleitungen	12
Art. 34	Dienstbarkeiten	12
Art. 35	Durchleitungsrecht	13
Art. 36	Kosten für die Änderung bestehender Anlagen	13

Art. 37	Änderung von Freileitungs- in Kabelanschluss	13
Art. 38	Sicherstellung	13
Art. 39	Eigentum / Unterhalt	14
Art. 40	Separate Transformatorenstationen	14

V. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Art. 41	Erstellung und Unterhalt	14/15
Art. 42	Sicherheit der Beleuchtungseinrichtungen	15
Art. 43	Beleuchtung von Privateigentum, Reklamebeleuchtung	15

VI. HAUSINSTALLATIONEN UND KONTROLLE

Art. 44	Begriff	15
Art. 45	Berechtigung zur Ausführung	15
Art. 46	Meldepflicht	16
Art. 47	Installations-Vorschriften	16
Art. 48	Instandhaltung	16
Art. 49	Periodische Kontrolle	16
Art. 50	Zutritt der Werkorgane; Kontrolle mobiler Geräte	16/17

VII. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 51	Zähler-, Mess- und Kommando-Installationen	17
Art. 52	Haftung bei Beschädigung	17/18
Art. 53	Amtliche Nachprüfung	18
Art. 54	Toleranzen	18
Art. 55	Anzeige von Unregelmässigkeiten	18
Art. 56	Unterzähler	18

VIII. MESSUNG DER ENERGIE

Art. 57	Standablesung/Baustrom	18/19
Art. 58	Messfehler	19
Art. 59	Energieverluste	19

IX. TARIFE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Art. 60	Strompreis	19
Art. 61	Rechnungsstellung	19
Art. 62	Sicherstellung	19
Art. 63	Zahlungsfrist	20
Art. 64	Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	20
Art. 65	Rechnungsfehler	20

X. STÖRUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 66	Störungen	20
Art. 67	Schutzmassnahmen	20
Art. 68	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	20/21
Art. 69	Grabarbeiten im Bereich von Kabel- und Erdungsanlagen	21

XI. VERWALTUNGSMASSNAHMEN DER ELEKTRA

Art. 70	Mahnung, Verweigerung der Energieabgabe	21
Art. 71	Energieeinstellung	21/22
Art. 72	Ersatzvornahmen	22

XII. BESCHWERDEN, EINSPRACHEN, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 73	Einsprache gegen die Rechnung	22
Art. 74	Aufsichtsbeschwerde	22
Art. 75	Strafbestimmungen (Friedensrichterkompetenz)	22

XIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 76	Aufhebung bisherigen Rechts	23
Art. 77	Aufhebung von widersprechenden Verträgen	23
Art. 78	Inkrafttreten	23

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf gestützt auf Paragraph 3 des Gemeindegesetzes*

b e s c h l i e s s t :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Durchführung der Stromversorgung in der Einwohnergemeinde Neuendorf und gilt für das gesamte Gemeindegebiet inkl. Industriezone.

Zweck und
Inhalt

Art. 2

¹ Zuständig für die Stromversorgung ist die Elektra.

Zuständigkeit und
Organisation

² Sie untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

³ Die Einwohnergemeinde wählt eine Elektrakommission, bestehend aus 7 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

⁴ Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommission werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft festgehalten.

Art. 3

¹ Die Elektra liefert an die Bezüger elektrische Energie.

Aufgaben der
Elektra

² Die Lieferung erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen und nach den Gesichtspunkten der Eigenwirtschaftlichkeit.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 4

¹ Das Strombezugsverhältnis zwischen der Elektra und dem Energiebezüger untersteht dem öffentlichen Recht.

Geltendes Recht

² Die Strompreise werden in einem Tarif nach Artikel 60 festgelegt.

	Art. 5
Rechtsgrundlagen	<p>Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und dem Bezüger stützt sich auf folgende Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Elektra-Reglementb) Vorschriften der Elektra, die sich auf das Elektra-Reglement stützenc) Vorschriften des eidgenössischen Starkstrominspektoratesd) Vorschriften der Elektrizitätswerke Wynau AG (EWW)e) Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Neuendorf (ER)f) Allfällige Energielieferverträge
	Art. 6
Anerkennung des Reglementes	<p>Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglementes und der gültigen Vorschriften der Tarife.</p>
	Art. 7
Abgabe Reglement, Tarifbestimmungen	<p>Der Bezüger kann das vorliegende Reglement, das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren und die Tarifbestimmungen kostenlos beziehen.</p>
	Art. 8
Abweichende Bestimmungen	<p>¹ Langfristige Energielieferverträge sind vom Gemeinderat zu genehmigen.</p> <p>² Für die Bereitstellung von Ersatz-, Ergänzungs- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende, kurzfristige Lieferungen (Baustrom, Schausteller, Ausstellungen usw.) kann die Elektra besondere, vom vorliegenden Reglement und den allgemeinen Tarifen abweichende Bedingungen festsetzen.</p> <p>³ Verbraucher, die von dritter Seite Energie beziehen, müssen von der Elektra nicht beliefert werden.</p>

Art. 9

¹ Abonnenten (Bezüger) sind:

Abonnenten

- a) Eigentümer, Mieter und Pächter von Liegenschaften mit eigenen Messanlagen;
- b) die mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehenden Mieter oder Pächter von Wohnungen oder gewerblichen Räumen mit eigenen Messanlagen;
- c) die Liegenschaftseigentümer für diejenigen Konsumstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und gemeinsam an Messanlagen (Zählern) angeschlossen sind;
- d) Untermieter oder Unterpächter, deren Miet- oder Pachtverhältnis eine mindestens dreimonatige Kündigungsfrist vorsieht und die eine eigene Messanlage besitzen;
- e) Energiebezüge auf Baustellen;¹⁾
- f) Energiebezüger bei anderen temporären Anschlüssen an das Niederspannungsnetz.¹⁾

² Für einzelne Wohnzimmer oder Mansarden werden keine Messanlagen installiert.

³ Bei häufigem Mieterwechsel oder bei Anständen wegen ausstehender Zahlungen haftet der Hauseigentümer subsidiär.

Art. 10

¹ Wechsel im Eigentum einer Liegenschaft und bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind der Elektra durch den Liegenschaftseigentümer zu melden.

Abonnentenwechsel

² Die Meldung hat spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt des Wechsels zu erfolgen.

³ Der Hauseigentümer haftet solidarisch mit dem Bezüger für die Folgen von unterlassenen Meldungen.

⁴ Beginn und Ende des Bezuges von Baustrom sind mindestens drei Arbeitstage zum voraus dem Elektrapräsidenten zu melden.¹⁾

⁵ Der Baustrom wird bis zur Inbetriebsetzung der neuen Anlage gemessen. Die Installationsfirma reicht der EN im Anschluss an die Abmeldung des Baustrombezuges die Fertigstellungsanzeige ein.¹⁾

Art. 11

¹ Das Abonnement beginnt mit dem Strombezug.

Folgen der An- und Abmeldung

² Der Bezüger ist für die Begleichung der Energiekosten und Gebühren verantwortlich.

³ Für Strombezüge und Gebühren für leerstehende Räume oder Anlagen der Elektra haftet der Liegenschaftseigentümer.

1) Fassung GV 1.2.1988

III. ENERGIEABGABE

Art. 12

1. Bauliche Voraussetzungen
a) Verteilnetz

¹ In der Bauzone 1 ist die Erweiterung und Verstärkung des Verteilnetzes Sache der Elektra.

² Der Ausbau erfolgt, wenn ein Bedürfnis vorliegt und sich die Erstellung wirtschaftlich rechtfertigen lässt.

Art. 13

b) Baukostenbeiträge + Erschliessungsgebühren

Die Baukostenbeiträge und Erschliessungsgebühren richten sich nach dem Erschliessungsreglement.

Art. 14

2. Technische Voraussetzungen
a) Stromart usw.

Die Elektra setzt für die Energielieferung die Stromart, Spannung und Frequenz, den Leistungsfaktor und die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 15

b) Vorprüfung der Geräte und der Anschlussmöglichkeit

¹ Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, wenn die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen ausreichend ist und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht gestört wird.

² Der Bezüger, sei Installateur oder der Gerätelieferant haben sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Art. 16

c) Anschlussvorbehalt

Die Elektra verweigert den Anschluss und den Betrieb von elektrischen Geräten,

a) wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Hausinstallationsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den Werkvorschriften der EWW entsprechen;

b) wenn sie im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;

c) wenn der Anschluss von Firmen oder Personen ausgeführt wurde, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung gemäss Starkstromverordnung sind.

Art. 17

¹ Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen untersteht der Bewilligungspflicht durch die Elektra.

d) Raumheizungen, Bewilligungspflicht

² Die Installation und der Betrieb von Raumheizungsanlagen unterliegen einem besonderen Reglement. Dieses ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 18

¹ Zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse kann die Elektra zu Lasten des Verursachers Massnahmen vorschreiben, wenn elektrische Geräte

e) Nachträgliche Massnahmen an netzbeeinflussenden Geräten

a) Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen,

b) durch rasch wechselnde Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören,

c) eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen,

d) ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Elektra und dessen Bezüger haben.

² Kommt der Bezüger den Anordnungen nicht nach, kann die Elektra die Energielieferung für die beanstandete Anlage verweigern.

³ Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.

⁴ Die zulässigen Störpegel werden durch die Elektra in Absprache mit den EWW geregelt.

Art. 19

¹ Sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten werden kann, legt die Elektra besondere Bestimmungen fest.

f) Blindleistung

² Der Blindenergieverbrauch darf nicht mehr als 50% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen.

Art. 20

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Verpflichtungen nach diesem Reglement und nach dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren erfüllt sind.

3. Energielieferung
a) Aufnahme der Lieferung

	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Elektra liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Energielieferungen mit besonderen Tarifen und Ausnahmebestimmungen.</p>
b) Regelmässigkeit der Lieferung	
	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Elektra hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder zu stoppen bei:</p> <p>a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.,</p> <p>b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Wasser, Explosion, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz usw.,</p> <p>c) voraussehbaren, betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom energieliefernden Werk,</p> <p>d) Energieknappheit, sofern eine Rationierung im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung liegt.</p> <p>² Die Elektra nimmt soweit möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezüger.</p> <p>³ Voraussehbare, längere Unterbrüche und Einschränkungen werden im voraus angezeigt.</p>
c) Einschränkung der Lieferung	
	<p>Art. 23</p> <p>¹ Bei Unterbrüchen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer werden die festgelegten Pauschalpreise angemessen reduziert.</p> <p>² Die Grundpreise bleiben für alle Bezüger unverändert bestehen.</p>
d) Preisreduktion bei längerandauernden Unterbrüchen	
	<p>Art. 24</p> <p>Der Bezüger hat keinen Anspruch auf Ersatz für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus nicht voraussehbaren Unterbrüchen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.</p>
4. Folgen von nicht durch die Elektra verursachten Schäden	

Art. 25

¹ Der Bezüger darf die gelieferte Energie nur für die im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecke verwenden.

² Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, ist untersagt.

5. Pflichten des Bezügers
a) Verwendung der Energie

Art. 26

Der Bezüger darf Energie für Räume, in denen Dritte eine industrielle oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, nur mit Bewilligung der Elektra abgeben.

b) Energieabgabe an Dritte

Art. 27

¹ Die Elektra ist nicht verpflichtet, Energie zu übernehmen, die von Dritten produziert wird.

² Bei einer allfälligen Übernahme durch die Elektra gelten die technischen Bestimmungen der EWW.

6. Energieübernahme von Dritten

IV. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

Art. 28

¹ Für die Erstellung von Hausanschlüssen muss der Bauherr oder dessen Stellvertreter ein schriftliches Anschlussgesuch zusammen mit der Baumappe einreichen.

Die Hausanschluss-Bewilligung ist ein Teil der Baubewilligung.

² Dem Anschlussgesuch sind die Situations- und Ausführungspläne im Doppel beizulegen. Der Standort der elektrischen Verteilanlage muss daraus ersichtlich sein.

Anschlussgesuch

Art. 29

¹ Die Hausanschlussleitung ab Verteilnetz bis und mit Hauptsicherungskasten wird von der Elektra geplant. Sie beauftragt einen konzessionierten Installateur mit der Ausführung.

² Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung. In speziellen Fällen bestimmt sie den Standort der Mess- und Steuereinrichtungen.

³ Beim Bau oder bei der Montage der Leitungen nimmt die Elektra nach Möglichkeit Rücksicht auf die Wünsche des Bauherrn.

⁴ Das Erschliessungsreglement der Gemeinde bestimmt die Kostentragung.

Ausführung der Anschlüsse
a) Kosten

- Art. 30
- b) Abgabestellen
- Als Abgabestellen gelten:
- a) der Hauptsicherungskasten für Niederspannungsbezüger,
 - b) die Abgangsanschlussfahne der Messzellen für die Hochspannungsbezüger,
 - c) bei Bauprovisorien und anderen temporären Anschlüssen: Klemmen im Anschlusskasten.¹⁾
- Art. 31
- c) Rohrverlegung
- ¹ Das Trasse der Rohrleitung ist durch den Bauherrn nach Angaben der Elektra auszuführen. Die Rohrverlegungstiefe beträgt in der Regel 80 cm. Das Rohr ist vor der Hauseinführung zu entwässern.
- ² Bevor die Rohre eingesandet oder einbetoniert werden, wird die Verlegung durch die Elektra abgenommen und eingemessen.
- ³ Ein Warnband muss 20 cm über dem eingelegten Rohr verlegt werden.
- ⁴ Nach dem Verlegen hat der Unternehmer die Kalibrierung der Rohre schriftlich zu bestätigen.
- Art. 32
- Verbindungsleitungen
- ¹ Die Elektra erstellt für eine Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss.
- ² Weitere Anschlüsse und Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.
- Art. 33
- Gemeinsame Zuleitungen
- ¹ Die Elektra kann mehrere Liegenschaften über eine Zuleitung versorgen.
- ² Ungeachtet der geleisteten Kostenbeiträge kann sie gegen Entschädigung²⁾ weitere Bezüger an eine Leitung, die durch ein Grundstück verläuft, anschliessen; allfällige Kostenbeiträge werden in einer speziellen Vereinbarung geregelt.
- Art. 34
- Dienstbarkeiten
- Die Elektra behält sich vor, die durch den Ausbau des Netzes bedingten Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

¹⁾ Fassung GV 1.2.1988

²⁾ Änderung gemäss GVB vom 28.3.1996

Art. 35

- ¹ Grundeigentümer sowie Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchgangsrecht für die versorgende Anschlussleitung. Durchleitungsrecht
- ² Sie verpflichten sich, das Durchgangsrecht auch für solche Leitungen kostenlos zu erteilen, die für die Erschliessung Dritter bestimmt sind.
- ³ Im gegenseitigen Einvernehmen und gegen Entschädigung haben die Grundeigentümer der Elektra die Platzierung von Kabelverteilkabinen und elektrischen Anlagen auf ihren Grundstücken zu gestatten. Bei Freileitungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist ausserhalb der Bauzone eine Stangen-Entschädigung gemäss den Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg, zu bezahlen.

Art. 36

- ¹ Der Bezüger oder Hauseigentümer hat die Kosten selber zu tragen, die entstehen, wenn auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder der Ersatz des bestehenden Anschlusses durch Um- und Neubauten oder zusätzliche Installationen nötig ist. Kosten für die Änderung bestehender Anlagen
- ² Bringt der Um- oder Neubau Verbesserungen für das öffentliche Netz, so übernimmt die Elektra einen Teil der Kosten.

Art. 37

- ¹ Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Bezügers durch einen Kabelanschluss ersetzt, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Änderung von Freileitung in Kabelanschluss
- ² Liegt die Verkabelung im Interesse der Elektra, so vergütet sie dem Hauseigentümer einen im voraus zu vereinbarenden Kostenbeitrag.
- ³ Wird ein durch eine Freileitung versorgtes Gebiet auf Veranlassung der Elektra verkabelt, übernimmt sie die Kosten der neuen Zuleitungen und Anschlüsse bis und mit Hauptsicherungskasten im Kellergeschoss.
- ⁴ Die Änderungen und Ergänzungen an den Hausinstallationen gehen zu Lasten des Bezügers bzw. Eigentümers.

Art. 38

- Die Elektra kann vom Bauherrn vor Beginn der Anschlussarbeiten Sicherstellung für die zu leistenden Kostenbeiträge verlangen. Sicherstellung

	<p>Art. 39</p>
Eigentum/Unterhalt	<p>¹ Als Bestandteile des Verteilnetzes ausserhalb der Industriezone bleiben in allen Fällen im Eigentum der Elektra:</p> <p>a) die Kabel- und Freileitungszuleitungen bis und mit Hauptsicherungskasten ohne Einsätze,</p> <p>b) alle elektraeigenen Einrichtungen und Gegenstände.</p> <p>² Bei Anschlüssen an das Verteilnetz in der Industriezone liegt die Eigentumsgrenze:</p> <p>a) bei Mittelspannungsbezü gern an der Abgangsklemme des Stationsschalters (Betriebsschalter, oder desgleichen);</p> <p>b) bei Niederspannungsbezü gern an der Abgangsklemme der Messeinrichtung.</p> <p>Die Messeinrichtungen (Wandler, Messgerät) verbleiben in jedem Fall im Eigentum der Elektra. ¹⁾</p> <p>³ Die Elektra übernimmt den Unterhalt.</p>
	<p>Art. 40</p>
Separate Transformatorstationen	<p>¹ Bezü ger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig wird, haben den erforderlichen Platz kostenlos im Baurecht zur Verfügung zu stellen. Der Standort der Trafostation wird nach Rücksprachen mit dem Bezü ger oder Liegenschaftseigentü mer von der Elektra festgelegt.</p> <p>² Die Eintragung des Bau- und Zutrittsrechtes im Grundbuch erfolgt auf Kosten der Elektra. Die Anmeldung für den Eintrag erfolgt vor der Erteilung der Bau- und Anschlussbewilligung.</p> <p>³ Die Elektra ist berechtigt, diese Transformatorstation auch für die Energielieferung an Dritte zu verwenden.</p> <p>⁴ Wurde die Transformatorstation durch die daraus belieferten Bezü ger bezahlt, legt die Elektra bei Anschluss eines Dritten dessen Einkaufsanteil an die Erstellungskosten der mitbenützten Anteile von Baute und elektrotechnischer Ausrü stung der Transformatorstation zu Gunsten der bisherigen Bezü ger fest. Sie berücksichtigt dabei Anschlussart (Mittelspannung, Niederspannung), Erschliessungskosten und Bezugsmenge des Dritten. Die Einkaufsanteile mehrerer Dritter dürfen die Ersellungskosten nicht übersteigen.¹⁾</p>
	<p>V. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG</p>
	<p>Art. 41</p>
Erstellung und Unterhalt	<p>¹ Die Elektra erstellt und unterhält auf Kosten der Einwohnergemeinde die öffentliche Beleuchtung.</p>

¹⁾Fassung GV vom 16.12.2002

² Nach Rücksprache mit den betroffenen Grundeigentümern kann die Elektra die für die Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privatem Grund oder an privaten Bauten unentgeltlich anbringen und benützen.

³ Schäden, die durch das Stellen der Kandelaber entstehen oder Kosten für Anpassungsarbeiten am Privateigentum sind durch die Gemeinde zu bezahlen.

Art. 42

¹ Zur Sicherheit der Anlagen werden auf Kosten der Elektra und nach Rücksprache mit dem Besitzer oder Verursacher folgende Arbeiten angeordnet:

Sicherheit der Beleuchtungseinrichtungen

- a) Ausasten von Bäumen und Sträuchern
- b) Entfernen von Gegenständen usw.

² Anpflanzungen dürfen den Beleuchtungseffekt nicht beeinflussen.

Art. 43

¹ Die Beleuchtung von Privateigentum (Privatstrassen und -plätze) und Reklamebeleuchtungen sind Sache des Eigentümers.

Beleuchtung von Privateigentum, Reklamebeleuchtung

² Durch Vereinbarung zwischen Eigentümer und Gemeinde kann die Übernahme der Beleuchtung, deren Unterhalt, der Anschluss an das öffentliche Netz unter Berücksichtigung der Betriebskosten festgelegt werden.

³ Wird ein Privatweg öffentlich benützt, übernimmt die Gemeinde die Kosten für Unterhalt und Betrieb.

⁴ Tritt eine Reklamebeleuchtung durch Blendwirkung nachteilig in Erscheinung, kann die Elektra der Baukommission die Anpassung beantragen.

VI. HAUSINSTALLATIONEN UND KONTROLLE

Art. 44

Als Hausinstallationen gelten Stromanlagen aller Art über 50 Volt und die daran angeschlossenen Energieverbraucher ab den Abgabestellen nach Art. 30.

Begriff

Art. 45

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die im Besitze einer Bewilligung nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Elektra prüft die Voraussetzungen.

Berechtigung zur Ausführung

² Für Hochspannungsanlagen gelten die Bestimmungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und besondere Meldepflichten.

	<p>Art. 46</p>
Meldepflicht	<p>¹ Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen ab 3 KW Leistung unterliegen der Meldepflicht. Die Elektra entscheidet über die gemeldeten Installationen.</p> <p>² Die Anmeldung ist auf den Formularen der Elektra einzureichen und vom Auftraggeber sowie vom Installateur zu unterzeichnen.</p> <p>³ Die Fertigstellung der Installation unterliegt der Meldepflicht innert 4 Wochen. Für die Meldung ist das Formular der Elektra zu verwenden.</p>
	<p>Art. 47</p>
Installations-Vorschriften	<p>Hausinstallationen sind nach den eidgenössischen Vorschriften, den Regeln des SEV und unter Berücksichtigung der gemeindeeigenen Reglemente auszuführen und zu unterhalten.</p>
	<p>Art. 48</p>
Instandhaltung	<p>¹ Die Hausinstallationen sind vom Besitzer dauernd in gutem Zustand zu halten. Wahrgenommene Mängel an Apparaten und Anlagenteilen sind durch einen Fachmann sofort beheben zu lassen.</p> <p>² Die Bezüger haben allfällige Erscheinungen, welche den reibungslosen Gebrauch der Hausinstallationen und der Geräte beeinträchtigen (häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern in Anlagenteilen usw.) der Elektra oder einer konzessionierten Installationsfirma zu melden.</p> <p>³ Der Eingriff in die von der Elektra plombierten Anlagenteile ist nur Beauftragten der Elektra oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.</p>
	<p>Art. 49</p>
Periodische Kontrolle	<p>¹ Laut Bundesgesetz über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen führen die Elektra oder deren Beauftragte periodisch und in einer bestimmten Reihenfolge Kontrollen durch. Die Bezüger oder Hauseigentümer haben die bei Hausinstallationen festgestellten Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.</p> <p>² Diese Kontrollen heben die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen nicht auf.</p> <p>³ Die Elektra trägt die Kosten für die Abnahmen und die periodischen Kontrollen.</p>
	<p>Art. 50</p>
Zutritt der Werkorgane; Kontrolle mobiler Geräte	<p>¹ Den Organen der Elektra oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und der Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.</p>

² Auf Verlangen sind alle vorhandenen mobilen Energieverbraucher vorzuweisen.

VII. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 51

¹ Die Zähler und Tarifapparate für die Messung der Energie werden von der Elektra geliefert und auf Kosten des Hauseigentümers eingebaut. Sie trägt die Kosten für den Unterhalt. Vorbehalten bleiben Bestimmungen von separaten Energielieferungsverträgen.

Zähler-, Mess- und Kommando-Installationen

² Der Bezüger oder Hauseigentümer hat auf seine Kosten die Installation für den Anschluss der Messeinrichtungen und Tarifapparate nach den Angaben der Elektra zu erstellen.

³ Er hat der Elektra den für den Einbau der Apparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁴ Allfällige Nischen, Abdeckungen, Verschaltungen usw. zum Schutze der Apparate sind vom Bezüger oder Hausbesitzer auf eigene Kosten zu erstellen.

⁵ Die Messapparate sind an einem jederzeit zugänglichen Ort anzubringen

⁶ Bei Baustrom-Anschlüssen wird der Einfachtarifzähler in einem Anschlusskasten montiert. Der Kasten wird durch eine von der EN beauftragte Installationsfirma angeschlossen.¹⁾

⁷ Um Übertragungsverluste zu kompensieren, wird bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone der Standort der Messung von der Elektra nach Rücksprache mit dem Bauherrn festgelegt.

⁸ Ab 1. Januar 2003 ist bei Neubauten sowie bei Gebäudesanierungen und -erweiterungen die Aussenablesung obligatorisch. Bei bestehenden Gebäuden wird die Aussenablesung auf Verlangen des Eigentümers nachgerüstet. Der Hauseigentümer oder Bezüger hat auf seine Kosten die Installation für den Anschluss des Messtrafos und der optischen Schnittstelle nach den Angaben der Elektra zu erstellen.

Art. 29 Abs. 2 ist anwendbar.²⁾

Art. 52

¹ Werden Messapparate, Steuergeräte und andere Anlageteile, welche Eigentum der Elektra sind, durch den Bezüger oder durch Drittpersonen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, so trägt der Verursacher die Kosten für die Wiederinstandstellung.

Haftung bei Beschädigung

² Zähler und Apparate dürfen nur durch die Elektra oder ihre Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Diese allein dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausschalten der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

¹⁾Fassung GV 1.2.1988

²⁾Fassung GV 16.12.2002

- ³ Wer Plomben an Messeinrichtungen unberechtigterweise verletzt, entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Messgenauigkeit beeinflussen, haftet für Reparatur und Nacheichung. Die Elektra behält sich eine Strafanzeige vor.
- Art. 53
- Amtliche Nachprüfung
- ¹ Der Bezüger kann die Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen.
- ² In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend.
- ³ Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechseln der Zähler trägt die unterliegende Partei.
- Art. 54
- Toleranzen
- Die Messapparate dürfen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperruhren usw. bis zu 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- Art. 55
- Anzeige von Unregelmässigkeiten
- Die Bezüger haben Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Elektra sofort schriftlich zu melden.
- Art. 56
- Unterzähler
- ¹ Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert.
- ² Unterzähler, die der Verrechnung des Stromverbrauches an Dritte dienen, unterstehen ebenfalls der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.
- VIII. MESSUNG DER ENERGIE**
- Art. 57
- Standablesung
- ¹ Die Angaben der Zähler sind für die Feststellung des Energieverbrauches massgebend.
- ² Die Zähler werden periodisch durch die Beauftragten der Elektra abgelesen.
- ³ Gleichzeitig wird die Sichtkontrolle der übrigen Apparate, wie Netzkommando, Steuersicherung und Plomben, vorgenommen.

4 Der Baustrom wird mit einem Einfachtarifzähler gemessen.¹⁾

Baustrom

Art. 58

1 Werden bei Messstellen Fehlanzeigen festgestellt, die über die gesetzlich zulässige Toleranz hinausgehen, so wird der Energiebezug soweit möglich durch eine Nachprüfung ermittelt.

Messfehler

2 Lässt sich der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten nicht ermitteln, so wird er von der Elektra festgesetzt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Periode des Vorjahres auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Art. 59

Treten in einem Zählerstromkreis (Hausinstallationen) Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder anderer Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Energieverluste

¹⁾ Fassung GV 1.2.1988

IX. TARIFE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Art. 60

1 Die Strompreise werden auf Antrag der Elektra durch den Gemeinderat festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den Grundsätzen von Artikel 3 dieses Reglementes.

Strompreis

2 Die Gebühren bilden integrierenden Bestandteil der Gebührenordnung vom 28.3.1996. ²⁾

3 Über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife entscheidet die Elektra.

Art. 61

1 Die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgt in den vom Gemeinderat auf Antrag der Elektra festgelegten Zeitabständen.

Rechnungsstellung

2 Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt werden.

3 Die Rechnungsstellung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 62 ³⁾

Sicherstellung

²⁾ Fassung GV 28.3.1996

³⁾ Aufgehoben GV 28.3.1996

	Art. 63 ¹⁾
Zahlungsfrist	
	Art. 64 ¹⁾
Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	
	Art. 65
Rechnungs- fehler	<p>¹ Beanstandete Rechnungen werden einer Nachprüfung unterzogen.</p> <p>² Der Rechnungsbetrag ist trotz Beanstandung zu bezahlen oder sicherzustellen.</p> <p>³ Zuviel bezahlte Beträge werden ohne Zins gutgeschrieben.</p>
	X. STÖRUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN
	Art. 66
Störungen	Der Elektra sind sofort alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen zu melden.
	Art. 67
Schutzmass- nahmen	<p>¹ Die Bezüger haben alles vorzukehren, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.</p> <p>² Bezüger mit eigenen Stromversorgungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen bei Stromunterbrüchen selbständig vom Netz der Elektra abgetrennt werden.</p> <p>³ Solange das Netz der Elektra ohne Spannung ist, darf nicht wieder zugeschaltet werden.</p> <p>⁴ Für Notstromanlagen gelten die Bestimmungen der EWW.</p>
	Art. 68
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	¹ Arbeiten an Gebäuden, bei denen Personen durch blanke Freileitungen gefährdet sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zuleitung isoliert oder abgeschaltet ist.

¹⁾ Aufgehoben GV 28.3.1996

² Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen, wie Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw. sind durch den Verursacher der Elektra frühzeitig zu melden.

³ Der Verursacher hat alle zur Sicherheit notwendigen Vorkehren zu treffen.

⁴ Die Elektra erlässt die von Fall zu Fall notwendigen Weisungen für die Sicherheit.

Art. 69

¹ Bevor ein Bezüger, Hauseigentümer oder dazu beauftragter Dritter auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten ausführt, hat er sich auf der Gemeindekanzlei anhand der Werkkatasterpläne über die Lage der verlegten Leitungen zu erkundigen.

Grabarbeiten im Bereich von Kabel- und Erdungsanlagen

² Vor dem Eindecken hat er die Elektra zu benachrichtigen, damit die ausgegrabenen Kabelleitungen und Erdungsanlagen kontrolliert und geschützt werden können.

XI. VERWALTUNGSMASSNAHMEN DER ELEKTRA

Art. 70

Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger

Mahnung, Verweigerung der Energieabgabe

- a) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht,
- b) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen sowie Personen oder Sachen gefährden,
- c) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht,
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden,
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 71

¹ Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Elektra ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Energieeinstellung

² Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zins und Umtrieben zu bezahlen. Die Elektra behält sich Strafanzeige vor.

³ Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 72

Ersatzvornahmen

¹ Wird eine bewilligungspflichtige Anlage eingebaut, für die keine Bewilligung erteilt wurde, kann die Elektra den Einbau einer reglements-konformen Anlage verlangen.

² Kommt der Bezüger den Aufforderungen nicht nach, wird er von der Elektra unter Hinweis auf die Folgen gemahnt.

³ Leistet der Bezüger der Mahnung keine Folge, so kann die Elektra auf Kosten des Bezügers eine reglements-konforme Anlage einbauen lassen.

I. BESCHWERDEN, EINSPRACHEN, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 73

Einsprache gegen die Rechnung

¹ Gegen die Rechnungstellung kann innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Elektra nimmt eine Nachprüfung nach Art. 65 vor und gibt dem Einsprecher schriftlich vom Resultat Kenntnis.

³ Gegen den Beschluss der Elektra kann innert 10 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 74

Aufsichtsbeschwerde

¹ Feststellungen über Mängel im Zusammenhang mit der Energieversorgung sind schriftlich an den Präsidenten der Elektra zu richten.

² Die Elektrakommission befindet über diese Eingaben.

³ Entscheide der Kommission können innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Art. 75

Strafbestimmungen (Friedensrichter-kompetenz)

¹ Übertretungen dieses Reglementes oder Nichtbefolgung der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden von der Elektra dem Richter angezeigt.

² Für weitere Strafbestände gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

XIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

Art. 76

Durch dieses Reglement werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 31. August 1959.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 77

Früher abgeschlossene Energielieferungsverträge, die diesem Reglement widersprechen, sind auf Antrag der Elektra vom Gemeinderat auf den vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu kündigen. Sie sind durch Verträge nach den Bestimmungen dieses Reglementes zu ersetzen.

Aufhebung von
widersprech-
enden Verträgen

Art. 78

¹ Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1985 angenommen.

Inkrafttreten

² Es tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Der Inkrafttretungsbeschluss ist im Anzeiger für Thal und Gäu zu publizieren.

Neuendorf, den 16. Dezember 1985

FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans von Arb

sig. Dollinger

Inkrafttreten am 1. Januar 1986
